

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Novemviratus, oder Kurzter Entwurff von der Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit der neun hohen Chur-Häuser des Heiligen Römischen Reichs**

**Loen, Johann Michael**

**Franckfurt am Mayn, 1741**

Das eilffte Capitel

[urn:nbn:de:bsz:31-137479](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-137479)

## Das eilffte Capitel.

Von

Der Chur Hannover, und Dero Rechten und Prærogativem.

Dieses ist unter den Weltlichen die sechste Chur, welche erstlich zu unserer Zeit an dieses Durchlauchtigste Haus gekommen ist. Der eigentliche Ursprung dieses hohen Stamm-Geschlechts wird von Azone IV. Marggrafen von Este hergeleitet, einem Sohn Hugonis III. von Ferrara. Dieser zeugte mit Kunigunda, Herzogs in Bayern Guelphi III. Tochter Guelphum IV. welchen die Herzoge von Braunschweig-Lüneburg für ihren Stamm-Vater erkennen; Kayser Henricus IV. war diesem Guelpho dermassen gewogen, daß er ihm das Herzogthum Bayern gab, nachdem er solches dem Herzog Otto wegen Rebellion entzogen hatte: Dieser Guelphus fiel zwar darauf auch in des Kayfers Ungnad, weil er es gegen ihn mit dem Pabste hielt; dem ungeacht aber wurden dessen Nachkommen sehr mächtig: Henricus Leo, dessen Uhr-Enckel, ob er gleich vom Kayser Frederico I. in die Acht erkläret wurde, und dadurch seine meistens von ihm selbst eroberte Länder einbüßte, behielt dennoch Braunschweig und Lüneburg, als Güter, die ihm von seiner Mutter Buhbildis aus dem Billingsischen Stamm, zugefallen waren. Die Lemmata, die sich von diesem grossen Helden in Hennings Theatro Geneal. T. III. p. 2. befinden, zeigen, wie man seine Länder Preis gegeben, und sich darein getheilet hat. Von seinen Nachkommen behielt dessen Enckel Otto puer die Braunschweig-Lüneburgische Länder: Dessen beyde Söhne Albertus und Johannes theilten darauf solche, und bekam der erste Braunschweig und der andere Lüneburg. Ernestus Pius von der Lüneburgischen Linie hatte zwey Söhne Henricum und Wilhelmum.

Der

Der erste ist der Stamm-Vater von der Wolfenbüttelischen, und der andere von der heutigen Chur-Linie Hannover. Dessen Sohn Georgius II. hatte allein unter sechs Brüdern sein Durchlauchtiges Haus fortgeföhret, und unter seinen Prinzen war der jüngste, Herzog Ernst August, Anno 1692. von Leopoldo I. wegen der ihm und dem Reich geleisteten vortreflichen Diensten zu der neunten Chur-Würde erhoben. Wiewohl es darüber auf dem Reichstag grosse Bewegungen setzte; auch die Schwierigkeiten nicht ehe als Anno 1708. gehoben wurden, da diese neue Chur erstlich Stimm und Sitz in dem Churfürstlichen Collegio erhielt. Wie darüber die viele herausgekommenen Schrifften, besonders die Acta publica in Fabri Staats-Cantley Tom. 5. & 6. können nachgelesen werden.

Dieses Churfürstenthum bestehet so wohl aus den Chur-Hannöversischen als denen darzu gefallenen Zellischen Landen; und ist verglichen worden, daß solche hinführo beständig beystammen verbleiben sollen. Die Verfassung dieses hohen Chur-Hauses gründet sich gleichfalls, wie bey den andern, auf das Recht der Erst-Geburt, und hat gleich den andern Churfürsten das Privilegium de non appellando, wo sich anders die Summ nicht auf 2000. Gold-Gülden belauft. Gleichfalls hat diese Chur auch das Jus electionis fori, oder die Macht nach Belieben, auch wieder des Segners Willen, entweder von dem Reichs-Hof-Rath, oder dem Cammer-Gericht, Recht zu geben und zu nehmen. Ferner hat solches die alternirende Succellion bey dem Hoch-Stift Osnabrück; dergestalt, daß wo niemand mehr von dem jetzigen Chur-Haus vorhanden seyn solte, die Hochfürstlich-Braunschweigische Linie, von der Nachkommenschaft Herzogs Augusti, darinn succediret. Ferner hat auch dieses Chur-Haus mit dem Hochfürstl. Wolfenbüttelischen die Anforderung auf Sachsen-Lauenburg gemeinschaftlich.

Der Kayser hatte zwar dieser neuen Chur die Reichs-Sturm-Fahne, oder des Heil. Römischen Reichs Erst-Banner zum Erst-Amt verliehen; Vermög dessen der Churfürst dem  
 3  
 Kayser

Kayser bey öffentlichen Ceremonien eine Zahne vortragen sollte: Allein das Hochfürstliche Haus Würtemberg setzte sich dargegen, weil solches dieses Ertz: Amt bisher geführt hätte. Als darauf der Churfürst von Bayern Anno 1706. in die Reichs: Acht verfiel, so wurde dem Churfürsten von Hannover das Ertz: Schatzmeister: Amt, welches bis dahin Chur: Pfalz gehabt, conferiret. So bald aber wurde Chur: Bayern nicht restituiret, so griff dieses auch wieder nach seinem Ertz: Truchsessens: Amt; Pfalz aber nahm dargegen das vorher gebabte Reichs: Ertz: Schatzmeister: Amt wieder in Besitz. Hannover sah sich also ohne Ertz: Amt. Man suchte deshalben der Sache zu rathen, und dieser neuen Chur das Reichs: Ertz: Stallmeister: Amt aufzutragen; allein darwieder protestirte Sachsen, mit dem Vorgeben, daß solches Amt allbereits unter seinem Ertz: Marschall: Amt mit begriffen wär. Das Haus Hannover, welches unter dessen gleiche Rechten und Prærogativen mit den andern Churfürsten des Reichs erlanget hatte, und über das anjetzo mit einer noch höheren Würde, als einem Reichs: Amt, nemlich mit der Großbrittannischen Krone glänzet, machte sich daraus weiter nichts; sondern erklärte sich vielmehr dahin, als Churfürst von Braunschweig und Lüneburg, kein neues Reichs: Amt nicht anzunehmen; es sey denn ein solches, gegen welches kein Theil etwas würde einzuwenden haben. Electa jur. publ. Tom. XV. Was nun bey bevorstehender, Gott gebe glücklichen Kayser: Wahl, von allersits höchsten Reichs: Ständen in dieser Sache wird beschloffen werden, muß die Zeit lehren.

Zu dem Chur: Haus Hannover gehören folgende Länder und Herrschafften: 1.) Das Hertzogthum Calenberg, worinnen Hannover die Churfürstliche Residentz: Stadt, Herrnhäusen, Calenberg, Hameln, Neustadt am Rübenberg, Göttingen, Nordheim, Münden, Uslar, Hadegsen, nebst andern ansehnlichen Plätzen. 2.) Das Hertzogthum Grubenhagen, darinn finden sich die Städte Einbeck, Osterode, Hartzberg, Scharpsfeld, Lauterberg, Audernberg, Clausthal, Zellerfeld, Altenau,

nau, Elbingerode &c. 3.) Die Grafschaft Diepholtz: In demselben sind Grossen Drebber, Bransdorff, Goldenstedt, Lahr, Kolderode, Anburg, Barver &c. 4.) Die Grafschaft Hoya: worinn Stoltzenau, Diepenau, Steigerberg und Barenburg. 5.) Die vier Aemter im Hildesheimischen, Coldingen, Lutern, Barenberg und Wesserhof, nebst dem Schutzrecht über die Stadt Hildesheim.

Zu dem Zellischen Antheil gehören 1.) das Hertzogthum Lüneburg, worinn folgende Aemter: Zelle, Harburg, Bardewick, Lühne, Ebstorff, Ultzen, Klötze, Zallerleben, Giffhorn, Burgdorff, Balsrode &c. 2.) Ein Theil der Grafschaft Diepholtz. Ferner 3.) der Rest von der Ober und Nieder Grafschaft Hoya. 4.) Die Grafschaft Danneberg, welche wegen der Lüneburgischen Anforderung auf die Stadt Braunschweig von der Wolfenbüttelischen Linie auf das Lüneburgische Haus gefallen ist. Hieher gehören die 4. Aemter Ratzeburg, Lauenburg, Neuhaus und Schwarzenbeck, die Stadt Möllen, das Ländgen Hadeln &c.

Der jetzregierende Churfürst von Hannover ist Georgius II. König von England, gebahren den 30. Octobr. 1683. succedirte seinem Herrn Vater beydes in der Krone als in der Chur den 22. Jun. 1727.

Das Chur-Braunschweigische Wappen hat 1. im Mittelschild die Reichs-Kron, darüber im rothen Feld das weisse Füllen, wegen Sachsen, dann die Leoparden im güldnen Feld, wegen Braunschweig: Hernach den Lüneburgischen Löwen. Die andere Reihe zeigt den Ebersteinischen und den Homburgischen Löwen. Die dritte, einen rothen Löwen blau gekrönet auf einem silbernen Adler, wegen der Grafschaft Diepholtz, zur Linken ein güldener Löwe über 4. güldene Quer-Balken, wegen Lauenburg: In der Mitten die Bären-Klauen, wegen Hoya. Die dritte hat das Bruchausische in vier getheilte und unten geständerte Feld, den Klettenbergischen Hirsch, das Hohensteinische Schach. Unten das Rheinsteinsche rothe und Blankenburg-

burgische schwarze Fieschhorn. Die fünf gekrönte Helme sind, wie auf dem Hertzoglich = Braunschweigischen Wappen nur mit dem Unterscheid, daß der Mittellste auf der Säule eine güldne Krone mit einem Pfauen = Schwantz führet, worauf ein güldner Stern sich zeigt.

## Beschluß.

**D**ieses war also ein kurtzer Entwurff von der gegenwärtigen Macht, Hoheit, Würde und Gerechtigkeit des H. R. Reichs Churfürsten, welche als die vornehmste Grund = Säulen die Wohlfahrt unseres teutschen Staats unterstützen. Lesen wir gleich in den Geschichten der vergangenen Zeiten, daß zuweilen die Stände über die mißbrauchte Gewalt eines Kayfers, und diese hinwiederum über die Widerspenstigkeit der Stände zu klagen Ursach gefunden haben, so sind doch diese Unordnungen und Mißhelligkeiten nicht unseren Reichs Grund = Gesetzen und deren Verfügungen, sondern vielmehr der allgemeinen Menschlichen Unvollkommenheit zuzuschreiben: Man hat noch keine Staats = Verfassung in der Welt ausfindig machen können, welche der Tyrannen, der Rache, der Eifersucht, dem Eigen = Nutz und dergleichen Affecten hätte Mittel entgegen stellen können, die gemeine Ruh durch ihre schädliche Ausbrüche nicht zu stören. Die innerliche Zwietracht hat ihre Wuth in allen benachbarten Ländern gezeigt. Wir haben ihre betrübte Wirkungen im verfloßnen Jahrhundert auch in unsern Gränzen gespühret. Die traurige Denckmahle, die sich davon noch hin und wieder unsern Augen vorstellen, sind gleichsam zu dem Ende übrig geblieben, uns für dergleichen Unheil, welche die Bürgerliche Kriege nach sich ziehen, einen Abscheu zu geben: nicht anders, wie die ausgesteckte Zeichen auf der See die Vorbeyfahrende für Klippen und Sand = Bäncken warnen.

Gotte